

14. 1. Zum Begriff der Gesamtturkunde.

2. Kann ein von einem Brauereikutscher über Lieferungen an einen Kunden geführtes Bierbuch als Urkunde angesehen werden?

StGB. §§ 267, 268.

V. Straffenat. Ur. v. 27. März 1917 g. L. V 97/17.

I. Landgericht Hannover.

Gründe:

... „Im Auftrage des Bürgerlichen Brauhauses in H. fuhr der beim Brauhaus als Kutscher bedienstete Angeklagte seit Jahren der Schankwirtin D. Bier zu und schrieb die Lieferungen in ein von ihr verwahrtes Bierbuch ein, das „die Unterlage für die ihr gelieferten Mengen“ bildete. Nachdem er auf einer vorhergehenden Seite die letzte Reihe freigelassen und die Lieferungsvermerke auf der folgenden Seite fortgesetzt hatte, trug er an der freien Stelle nachträglich eine, wie er wußte, von ihm nicht bewirkte Lieferung von 1 hl 51 l Bier ein. Er spiegelte damit der Brauerei vor, die Lieferung sei durch ihn erfolgt, versetzte sie hierüber in Irrtum und bestimmte sie dadurch zur Einklagung des Kaufpreises gegenüber der die Zahlung weigernden D. Im Rechtsstreit erklärte er sich zur Zahlung des Betrags und zur Übernahme sämtlicher Prozeßkosten bereit. Das Landgericht führt weiter aus, daß er das Bierbuch, eine zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen erhebliche Privaturkunde, durch die Einfügung der Lieferung unter die fortlaufenden Einträge in rechtswidriger Absicht verfälscht und davon zum Zwecke der Täuschung der D. Gebrauch gemacht habe, indem er ihr das Buch alsdann zurückgab, um in ihr

den Glauben zu erwecken, die Lieferung sei geschehen, und sie zu bewegen, den Kaufpreis an die Brauerei zu entrichten und sich selbst in dem Besitze des durch anderweitige Verwertung des Bieres ihm zugeflossenen Geldes zu erhalten, somit sich einen bewußt rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Durch die Fälschung der Brauerei sei auch das Vermögen der D. von ihm vorsätzlich beschädigt worden, da er diese mit einer weniggleich anfechtbaren Schuldverbindlichkeit belastet und in die Lage gebracht habe, einen Rechtsstreit führen zu müssen, der Ansprüche ihrer Prozeßvertreter wider sie begründete.

Das rechtfertigt die Verurteilung des Angeklagten wegen gewinnsüchtiger Privaturlundenfälschung, begangen in Tateinheit mit Betrug.

Verfälscht ist nach der Auffassung der Strafkammer von ihm das Bierbuch. Damit wird die Annahme einer fälschlichen Anfertigung oder Verfälschung eines Einzuleintrags abgelehnt. Mit Recht. Denn die Einschaltung der erdichteten Lieferung war, allen Beteiligten offensichtlich, von dem wahren Aussteller bewirkt; davon, daß mit ihr der Schein erweckt werden sollte und erweckt worden wäre, als rühre die urkundliche Erklärung von einer anderen Person her, kann deshalb nicht die Rede sein. Ebenso wenig liegt eine Verfälschung dieses oder eines anderen Eintrags vor. Denn es ist nicht nachgewiesen, daß der Angeklagte daran etwas verändert und so den falschen Schein hervorgerufen oder hervorzurufen versucht hatte, als ob irgend eine seiner einzelnen Beurkundungen einen anderen Inhalt habe. Kommt hiernach als möglicher Gegenstand der Fälschung in der Tat nur das Bierbuch als Ganzes in Frage, so ist der Strafkammer auch darin nicht entgegenzutreten, daß dieses unter den obwaltenden Verhältnissen eine zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erhebliche Privaturlunde darstelle.

Zwar beschränkt sich hierbei das angefochtene Urteil auf die kurze Bemerkung, das Buch bilde die Unterlage für die der D. gelieferten Mengen Bieres. Aus dem Zusammenhang mit den sonstigen Ausführungen erhellt indes, daß der Erstrichter von den nämlichen Erwägungen ausgegangen ist, die in der Rechtsprechung des Reichsgerichts die Entwicklung des Rechtsbegriffs der Gesamturkunde und deren Einbeziehbarkeit in den Kreis der Gegenstände der Fälschungsverbrechen (§§ 267 flg., 348 flg. StGB.), bestimmt haben. Wie es

einerseits üblich ist, eine Mehrzahl von Aufzeichnungen oder Eintragungen oder eine Reihe von Schriftstücken, die zu einem Ganzen vereinigt worden sind, in erster Linie als einzelne Urkunden zu würdigen, so ist es andererseits auch nicht ausgeschlossen, sie unter Umständen zusammengefaßt als einheitliche, in sich geschlossene Urkunde zu betrachten, die sich von jenen Einzelurkunden als eine für sich bestehende Gedankenäußerung abhebt, ein besonderes Rechtsgebilde verkörpert und als solches eine selbständige Bedeutung und formelle Beweiskraft für das Rechtsleben hat.

Erforderlich erscheint hierzu einmal, daß die Einrichtung, Herstellung und Führung der einheitlichen oder Gesamturkunde, sei es in Buch- oder anderer Form, auf Gesetz, Geschäftsbrauch oder Vereinbarung der Beteiligten beruht und nach Art und Inhalt eine gewisse Gewähr für die Geschlossenheit und Vollständigkeit der Sammlung aller auf einen bestimmten Bereich von Rechtsangelegenheiten bezüglichen Schriftstücke bietet, und sodann, daß mit deren Verbindung von den Beteiligten gerade bezweckt wird, gewisse Geschäftsbeziehungen, z. B. eine Reihe einzelner Rechtsgeschäfte oder Lieferungen, erschöpfend anzugeben und so ein einheitliches Bild des wechselseitigen Forderungs- und Schuldverhältnisses zu schaffen. Eine solche zeitlich und sachlich ordnungsmäßig geführte Gesamturkunde soll und wird in der Regel den völligen oder doch unterstützenden Nachweis des Abschlusses der in ihr enthaltenen wie des Nichtabschlusses der in ihr nicht enthaltenen Rechtsgeschäfte ermöglichen. Von diesem Standpunkt aus sind Handelsbücher, darin befindliche Konten, echte Kontokorrente, Sparsassenbücher, öffentliche Register als Urkunden — neben den Einzeleintragungen — anerkannt und ist namentlich die Anwendbarkeit der vorgeordneten Rechtsgrundsätze auch auf sogen. Weibücher in einem dem gegenwärtigen ähnlichen Bierlieferungsfall eingehend dargelegt worden (RGSt. Bd. 48 S. 406; Bd. 49 S. 32; Bd. 31 S. 175).

In offenbarem Anschluß daran beurteilt die Strafkammer das vom Angeklagten geführte Bierbuch als eine in sich geschlossene Urkunde, die nach der Vereinbarung der Beteiligten den gesamten Bierbezug der D. im Wechselverhältnis der Brauerei, des Angeklagten und der Kundin durch fortlaufende Eintragungen des Bierfahrers nachzuweisen bestimmt und dazu auch geeignet war. In dieser ihrer rechtlichen Eigenschaft als Beurkundung einer an sich

selbständigen und von den Einzelnträgen unabhängigen beweiserheblichen Gedankenäußerung konnte sie daher durch die Einschlebung einer nicht erfolgten Lieferung mit dem Erfolg inhaltlich verändert werden, daß es fälschlich schien, als sei das so beurkundete Gesamtergebnis das von vornherein vorhanden gewesene. Die Verfälschung betraf mithin eine Urkunde im Sinne der § 267, § 268 Abs. 1 Nr. 1 StGB.“ . . .